

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 101 bis 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt im Rahmen der BbgKVerf die Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Rechnungsprüfungsamt), deren Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Organisationseinheiten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu beachten.
- (2) In den Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, findet die Rechnungsprüfungsordnung entsprechende Anwendung, soweit dadurch nicht in die organisationshoheitlichen Zuständigkeiten der Gemeinde eingegriffen wird.
- (3) Die Prüfung der Zweckverbände richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in Verbindung mit den §§ 101 bis 104 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist gemäß § 105 Abs. 3 BbgKVerf die Landrätin/der Landrat. Die Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages und zur Kontrolle der Verwaltung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser bedient sich zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechende Anwendung.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden die Aufgaben nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf zur Behandlung von Prüfungsberichten über örtliche Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes übertragen.
- (4) Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sollen Prüfungsfeststellungen in den jeweils zuständigen Fachausschüssen oder dem Kreistag beraten werden.

§ 3 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unterhält gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner fachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Der Kreistag bestellt die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf Empfehlung des Rechnungsausschusses und beruft sie ab. Bei der Berufung sowie Abberufung der Prüferinnen und Prüfer ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes anzuhören.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfungsaufträge gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf erteilt werden durch:
 - den Kreistag,
 - den Kreisausschuss und
 - die Landrätin bzw. den Landrat.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Prüfungsbegehren des Rechnungsausschusses, einer Organisationseinheit der Kreisverwaltung und eines Dritten kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen, soweit dadurch nicht die gesetzlichen und übertragenen Prüfungsaufgaben behindert oder eingeschränkt werden.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Kreistag bei seinen Entscheidungen. Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf der Verwaltung beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheit wird hiervon nicht berührt.
- (9) Den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr führt das Rechnungsprüfungsamt selbstständig.

§ 4 Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes besonders geeignet sein. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen ist zu gewährleisten.
- (2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen durch den Landkreis weder anordnen noch ausführen.

- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes soll Beamtin/Beamter auf Lebenszeit sein. Sie oder er darf nicht mit der Landrätin/dem Landrat, der Kämmerin/dem Kämmerer, der Kassenverwaltung oder deren Stellvertretung in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 BbgKVerf stehen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung gewährleistet ist.

§ 5 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens seiner Eigenbetriebe zu prüfen (örtliche Prüfung).

In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

- 1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach §§ 80 und 85 Abs. 2 BbgKVerf, des Gesamtabchlusses nach § 81 BbgKVerf und der gemeinsamen Bilanz nach § 84 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf,
 - 2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
 - 4. die Prüfung von Vergaben,
 - 5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - 6. die Prüfung des Einsatzes der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
 - 7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.
 - (3) Die gesetzlichen Aufgaben nach Absatz 1 gelten entsprechend für Prüfungen in den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf auf deren Kosten.
 - (4) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen der überörtlichen Prüfung gemäß § 105 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden sowie deren Sondervermögen.

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- 1. die Rechtsvorschriften und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten sind (Ordnungsprüfung); dies kann auch auf vergleichender Basis geschehen, und
- 2. die zweckgebundenen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet wurden (Verwendungsprüfung).

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 106 Abs. 2 BbgKVerf Prüfungsbehörde für die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben.
- (6) Auf Antrag der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden kann auf deren Kosten das Rechnungsprüfungsamt auch in Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen beraten.

§ 6 Übertragene Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 2 BbgKVerf folgende zusätzliche Prüfungsaufgaben:
 - 1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts, soweit rechtlich zulässig,
 - 2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
 - 3. gutachterliche Stellungnahmen zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
 - 4. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie der Gebührenbedarfsrechnungen für kostenrechnende Einrichtungen,
 - 5. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Landkreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
 - 6. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung,
 - 7. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse - Visakontrolle, soweit die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dieses aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält und
 - 8. die Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen vor ihrem Abschluss, sofern sich Auswirkungen auf den Haushalt ergeben.
- (2) Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 5 darf durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 7 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten zu entsenden.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seinen Ausschüssen gehört zu werden.
- (4) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen

Vorschriften. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen sowie die zu prüfenden Einrichtungen oder Veranstaltungen aufsuchen.

- (5) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Landrätin/den Landrat zu unterrichten. Betrifft der Vorwurf die Landrätin/den Landrat, ist die/der Vorsitzende des Kreistages und die/der Rechnungsausschussvorsitzende zu informieren. Dem Rechnungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen der Prüferin/des Prüfers zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden. Digital geprüfte Unterlagen sind in geeigneter Weise revisionssicher zu kennzeichnen.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (8) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Beanstandungen von geringer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle mündlich erörtert werden. Feststellungen, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Prüfungsberichte. Die Prüfungsberichte sind von der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (9) Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für den Kreistag sowie die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u. ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Tagesordnung mit Vorlagen sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu informieren. Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Stellen (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) sowie Stellungnahmen der Verwaltung sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.
- (4) Zur Prüfung von Vergaben ist dem Rechnungsprüfungsamt von der Zentralen Vergabestelle bis zum 1. eines jeden Monats mitzuteilen, welche Vergaben durchgeführt werden. Das Rechnungsprüfungsamt legt dafür schriftlich eine Wertgrenze

fest. Auf Grundlage der Mitteilung wählt das Rechnungsprüfungsamt die Vergaben aus, welche vor Zuschlagserteilung geprüft werden. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass ein angemessener Prüfungszeitraum zur Verfügung steht.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.
- (6) Durch die Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung sind Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Jahresabschlüsse sowie Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüferinnen/der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüferinnen/Buchprüfer etc. von den Gesellschaften, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ohne Aufforderung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Die Eigenbetriebe des Landkreises haben diese Unterlagen ebenso dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert zu übergeben.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind, vor einer Entscheidung, Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder einer Änderung der Beteiligung von der zuständigen Organisationseinheit zur Kenntnis zu geben.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landkreis entstanden oder zu befürchten ist oder die einen geordneten Betrieb gefährden. Das Gleiche gilt für Kassenfehlbeträge (ab 100,00 EUR) und besondere Vorkommnisse der Finanzbuchhaltung.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch den Fachbereich Finanzen die Namen, Funktionsbezeichnungen und die Unterschriftsproben (ggf. elektronische Signatur) der Beamten und Angestellten mitzuteilen, die
 1. berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen abzugeben und
 2. entsprechend der das Anordnungswesen regelnden Dienstanweisung anordnungsbefugt sind.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

- (10) Das Rechnungsprüfungsamt ist durch den Fachbereich Finanzen über die Einrichtung von Zahlstellen, Einnahmekassen, Hand- und Wechselgeldvorschüssen zu informieren. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (11) Dem Rechnungsprüfungsamt sind wesentliche Änderungen bzw. die Neufassung von Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Kostenerstattungssätzen und dergleichen so rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.

§ 9 Prüfungsverfahren

- (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelnen erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Leitung der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung sowie über den Prüfungsinhalt und bietet ein Eröffnungsgespräch an. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kasse, der Bestände, der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen und Vergabeprüfungen.
- (3) Von der jeweiligen Organisationseinheit sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung alle Vorschriften sowie alle sonstigen Unterlagen, die benötigt werden (z. B. Runderlasse, Handbücher, Gebühren- und Entgeltordnungen, Richtlinien, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Dokumentationen, Organisationspläne, ermessenslenkende Weisungen, Konzeptionen, Planungen, Handlungsanweisungen, Verzeichnisse, Statistiken, Abrechnungen, Aktenvorgänge und dgl.) zu übergeben.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die Landrätin/den Landrat und die zuständige Dezernatsleitung zu informieren und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung erstellt das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 7 Abs. 8 einen Prüfungsbericht. Der geprüften Stelle wird der Entwurf zugeleitet und ein Abschlussgespräch angeboten. Der unterzeichnete Prüfungsbericht wird der Landrätin/dem Landrat, der zuständigen Dezernatsleitung sowie der geprüften Stelle zur Kenntnis gegeben.
- (6) Zu der Prüfung ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der geprüften Stelle zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (7) Die Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber dem Kreistag gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass jeder Prüfungsbericht dem Rechnungsausschuss zur Beratung zugeleitet wird.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabchlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Der Entwurf mit seinen Anlagen ist dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig zuzuleiten, dass nach dessen Prüfung die gesetzliche Vorlagefrist für den Kreistag eingehalten werden kann.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabchlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Feststellungsliste zusammen. Im Rahmen des Abschlussgespräches wird das Prüfungsergebnis mit der Kämmerin/dem Kämmerer und dem Fachbereich Finanzen besprochen und Gelegenheit gegeben, sich zu den Feststellungen zu äußern. Im Anschluss erfolgt ggf. die Korrektur des Entwurfes.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabchlusses in einem Bericht gemäß § 7 Abs. 8 zusammen. Der Prüfungsbericht hat eine Bewertung des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabchlusses zu enthalten, einschließlich des Vorschlages zur Entlastung der Landrätin/des Landrates. Der Landrätin/dem Landrat und der Verwaltung sind Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Kämmerin/der Kämmerer legt den geprüften Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss der Landrätin/dem Landrat zur Feststellung vor. Die Landrätin/Der Landrat leitet den geprüften und festgestellten
- a) Jahresabschluss mit seinen Anlagen dem Kreistag so rechtzeitig zu, dass dieser bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann.
 - b) Gesamtabschluss mit seinen Anlagen dem Kreistag so rechtzeitig zu, dass dieser bis spätestens zum 30. Juni des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann.

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

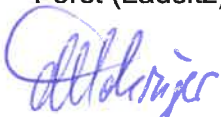
- (5) Der Kreistag beschließt über:
- den geprüften Jahresabschluss bzw. den geprüften Gesamtabschluss und
 - die Entlastung der Landrätin/des Landrates.
- (6) Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er diese mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 02.12.2010 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca), den 08.10.2025


Altekrüger
Landrat